



KREUZAU OT. SCHLAGSTEIN		ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN	FLÄCHEN FÜR DIE LAND- + FORSTWIRTSCHAFT	SONSTIGE PLANZEICHEN	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN			
BEBAUUNGSPLAN NR. P2 M.1: 1000		WA ALLEMEINES WOHNGEBIET MD DORFGEBIET (MD) DORFGEBIET MI MISCHGEBIET MI MISCHGEBIET GE GEBIET GE GEBIET	z.B III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE z.B III ZWINGEND FESTGESETZTE GESCHOSSIGKEIT 04 GRUNDFLÄCHENZAHL 08 GESCHOSSFLÄCHENZAHL FH MAXIMALE FIRSHÖHE BEZOGEN AUF OK GELÄNDE	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN OFFENTLICHER PARKPLATZ FUSSWEG STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN UND ENTSORGSANLAGEN PUMPSTATION UMFÖRMERSTATION	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SICHTFLÄCHEN BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN DIE HÖHER ALS 0,60 M ÜBER OK STRASSE SIND, SIND NICHT ZULÄSSIG MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN UBERSCHWEMMUNGSGEBIET BAHNANLAGEN	IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND GGFLS. BESONDERE GRÜNDUNGSMASSNAHMEN WEGEN EHEMALIGER BERGBAUE ERFORDERLICH DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ERDBEZENNE 4 DIN 4149 IST ZU BEACHTEN BESTANDSANGABEN VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLENGRENZE FLUGRENTZEN			
ÄNDERUNG RECHTSGRUNDLAGE § 4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 GW NW 5.475 BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 BAU NVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 30.7.81		BAUWEISE, BAUGRENZE o OFFENE BAUWEISE 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG BAUGRENZE	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE KIRCHE FEUERWEHR VERWALTUNG	GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE PARKANLAGE FRIEDHOF SPORTPLATZ SPIELPLATZ	SCHUTZ-ERHALTUNG DER LANDSCHAFT FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU ERHALTENER BAUM- NATURDENKMAL	DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALT (PLANZEICHENVERORDNUNG)	ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISPLANUNGSAMT DÜREN DEN 10.2.88 PLANER	ES WIRD BESCHWENDET, DASS DIE STADTBÄULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.07.1986 AUFGESTELLT WORDEN KREUZAU DEN 16.07.1986 BÜRGERMEISTER	DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 2 a (2) BAUGB ERFOLGTE AM 30.06.1987 DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 16.02.88 BIS 16.03.88 OFFENGELEGEN KREUZAU DEN 17.03.1988 GEMEINDELEITUNG	DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 30.06.88 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 BAUGB AM 25. Okt. 1988 ANGEZEIGT ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 25. Okt. 1988 AZ 35.2.12-200ff-2033/88 KÖLN DEN 25. Okt. 1988 BÜRGERMEISTER	DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 12 BAUGB AM 25.11.1988 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN GENEHMIGUNG IST AM 25.11.1988 ÖRTSLICHLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN KREUZAU DEN 28.11.1988 BÜRGERMEISTER